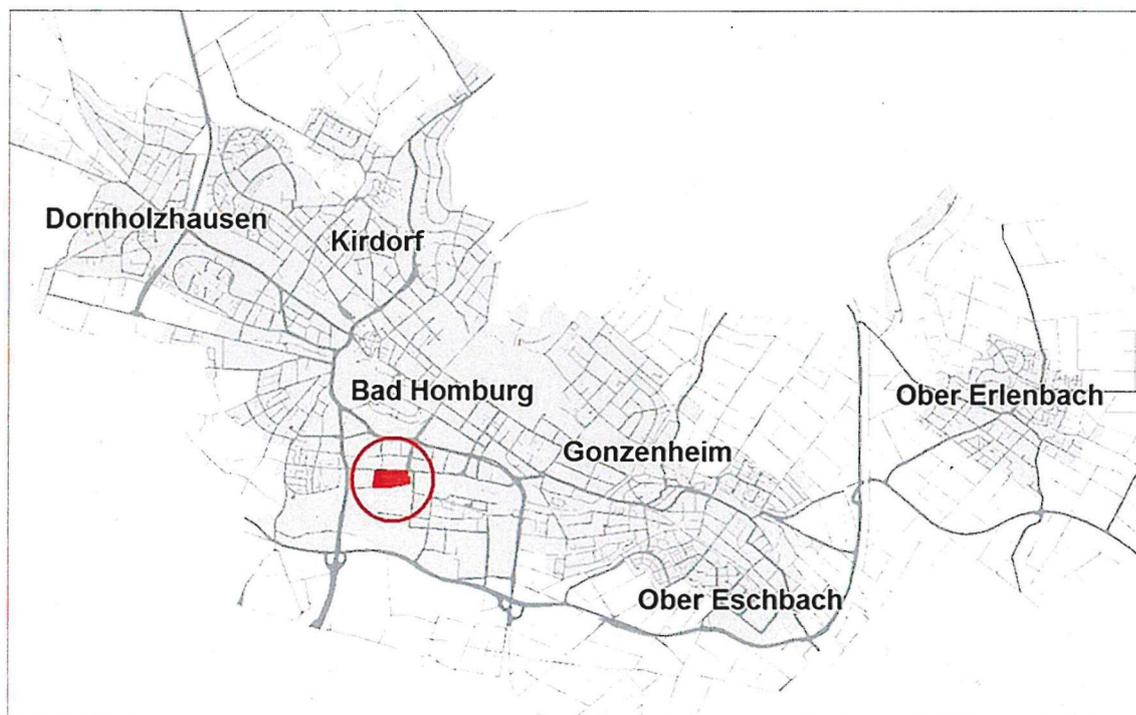


BEBAUUNGSPLAN NR. 26

„Frölingstraße, Schleißnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG gem. § 10 (4) BauGB



ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEM. § 10 (4) BAUGB

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB (Baugesetzbuch) wird dargelegt, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Standort, Geltungsbereich und Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26, „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung liegt im südlichen Kernstadtbereich Bad Homburgs zwischen der Innenstadt im Norden und dem Büro- und Gewerbepark Mitte im Süden. Östlich befindet sich wenige Gehminuten entfernt der Bahnhof. Das Plangebiet umfasst die Flächen des ehem. Vickers-Areals sowie die Sporthalle der Humboldtschule (Gymnasium)

Das Gebiet wurde ehemals überwiegend industriell genutzt. Ein Teilbereich diente seit 2011 als Parkplatz und Depot für die Stadtwerke und den Betriebshof der Stadt. Die verbleibenden Flächen liegen brach und sind mit Gras, Büschen und z.T. kleinen Bäumen bewachsen. Im Nordwesten des Gebiets befindet sich eine Sporthalle, die derzeit noch durch die Humboldtschule genutzt wird.

Planungsanlass und Zielsetzung

Ziel der Planung ist es, auf dem Plangebiet zwischen Schaberweg, Frölingstraße und Schleußnerstraße ein innerstädtisches, verdichtetes Wohngebiet zu entwickeln. Das bisher dort festgesetzte Gewerbegebiet soll aufgegeben werden. Das Grundstück der Sporthalle Humboldtschule (Gymnasium) wird in die Planung einbezogen mit dem Ziel auch hier langfristig eine Wohnnutzung zu entwickeln. Die wohnbauliche Nutzung soll durch eine Einzelhandelsnutzung zur Sicherung der Nahversorgung des Plangebietes und dessen Umgebung sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung ergänzt werden.

Übereinstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung, Entwicklung aus dem Regionalen Flächennutzungsplan für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main (RegFNP 2010), in Kraft getreten am 17.10.2011

Der wirksame Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) stellt die Fläche des Plangebietes als Bereich für „Industrie und Gewerbe – Bestand“ sowie als Bereich für den „Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule – Bestand“ dar.

Durch die angestrebte Umnutzung des Geländes in ein Wohngebiet ergibt sich eine Abweichung von der Darstellung des RPS/RegFNP 2010. Es ist daher erforderlich, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ein Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 durchgeführt wird. Hierzu wird der abschließende Beschluss der der Verbandskammer am 19.06.2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Anschließend bedarf der geänderte RPS/RegFNP 2010 noch der Genehmigung durch den RP. Da der Bebauungsplan vorher in Kraft gesetzt werden soll, bedarf auch der Bebauungsplan der Genehmigung durch den RP.

Ebenfalls erforderlich war die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vom RPS/RegFNP 2010 hinsichtlich der Ansiedelung eines Einzelhandelsbetriebes. Die Zielabweichung wurde zugelassen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Fall des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung wurde die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – soweit erforderlich – vollständig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen. Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht dargestellt. Die Umweltprüfung kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Fläche / Boden

Durch die Bebauungsplanänderung wird die bestehende Gewerbe-/Industriebrache einer neuen Nutzung zugeführt. Zwar erhöht sich die zulässige Versiegelung gegenüber dem planungsrechtlichen Voreingriffszustand um ca. 10 %, jedoch wird mit der Umsetzung der Planung innerhalb des Siedlungsbereichs ein Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Aufgrund der starken Vorbelastung des Bodens durch Veränderungen im Zuge der ehemaligen Nutzung und Bebauung des Plangebietes sowie durch Altlasten sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut – insb. verglichen mit dem planungsrechtlichen Voreingriffszustand – nicht zu erwarten.

Ein Verbleiben von Restverunreinigung im Boden kann, trotz der umfangreichen durchgeführten Sanierungsmaßnahmen, nicht völlig ausgeschlossen werden. Mit Umsetzung der Planung erfolgen Bodenentnahmen, die zu einer überwiegenden Beseitigung von möglicherweise verbliebenen Restverunreinigungen führen.

Wasser

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich ein höherer Versiegelungsgrad von ca. 10 % gegenüber dem planungsrechtlichen Voreingriffszustand. Dieser wird durch die Begrünung der Dachflächen sowie der Tiefgaragen zwar etwas abgemildert, dennoch wird die Hälfte der Flächen keinerlei hydrologische Funktion mehr erfüllen.

Innerhalb des Plangebietes liegt eine Verunreinigung des Grundwassers vor. Eine Grundwassersanierung ist erfolgt. Nach Auskunft des RP Darmstadt vom 14.03.2019 wird die Sanierung eingestellt, da weitere Sanierungsmaßnahmen nicht verhältnismäßig sind. Ein zwei Jahre andauerndes Monitoring in ½-jährlichen Abständen im Abstrom des Vickers-Geländes soll sich anschließen und danach das Verfahren endgültig eingestellt werden. Aus Sicht des RP bestehen keine Bedenken, das Areal der geplanten Bebauung zuzuführen.

Klima / Luft

Durch die geplante Bebauung im Plangebiet ergeben sich Veränderungen der klimatischen Situation, vor allem durch eine stärkere Erwärmung und der damit verbundenen höheren nächtlichen Abstrahlung und einer geringeren Durchlüftung. Diese Auswirkungen werden insb. durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes abgeschwächt.

Biotope, Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung ist von einer grundlegenden Veränderung der bisher im Plangebiet vorhandenen Lebensraumverhältnisse auszugehen. Veränderungen wären jedoch auch nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zulässig.

Naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume und Strukturen sind betroffen.

Durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans entstehen jedoch – auch wenn im begrenzten Umfang – neue, für den Naturhaushalt wirksame Biotopstrukturen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen.

Stadt- und Landschaftsbild / Erholung

Der Charakter der heute bestehenden Freiflächen wird mit Umsetzung der Planung verloren gehen. Die Fläche besitzt jedoch in ihrem Zustand nur eine geringe Bedeutung für das Stadtbild sowie die Erholung. Zudem wäre eine Bebauung bereits nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig. Gegenüber diesem wird sich die Eingriffserheblichkeit nicht erhöhen. Wesentliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eingriffs-Ausgleichbilanzierung

Gegenüber dem planungsrechtlichen Voreingriffszustand erhöhen sich die zulässigen Eingriffe innerhalb des Plangebietes, welches nach dem Ergebnis der Bilanz zu einem Defizit von 103.745 Biotopwertpunkten führt. Dieses Defizit wird über eine Fläche des Ökokontos der Stadt Bad Homburg als externe Ausgleichsmaßnahme teilweise ausgeglichen.

Das unter Berücksichtigung der externen Ausgleichsmaßnahme verbleibende Defizit von 19.861 Biotopwertpunkten wird in die Abwägung eingestellt und nicht ausgeglichen. Gründe hierfür sind im vorliegenden Fall, dass im Eingriffszustand von einer 100 %-igen Dachbegrünung nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ausgegangen wird, jedoch aufgrund erforderlicher Dachaufbauten dieser Flächensatz im Falle einer Umsetzung nicht erreicht würde. Realistisch ist von einem geringeren Flächenanteil der Dachbegrünung auszugehen. Dies führt zu einer Minderung des Voreingriffswertes, welche das rechnerische Wertpunktedefizit des Bilanzierungsergebnisses weitergehend absenkt. Darüber hinaus ist eine Begrünung der Frölingstraße vorgesehen, die jedoch aus Gründen der Flexibilität nicht im Bebauungsplan festgesetzt wird und damit nicht bilanziert werden kann, sich aber bei Anrechnung ebenfalls positiv auf das Bilanzierungsergebnis auswirken würde.

Auswirkungen auf den Menschen durch Geräusche

Im Plangebiet ergeben sich erhebliche Verkehrslärmeinwirkungen sowohl durch Straßen- als auch Schienenverkehr. Aufgrund dessen sind Schallschutzmaßnahmen in Form von passiven Maßnahmen erforderlich.

Gewerbelärmeinwirkungen ergeben sich im Plangebiet bereits durch in der Umgebung vorhandene und planungsrechtlich zulässige gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbelärmvorbelastung). Durch die Gewerbelärmgesamtbelastungen werden in Teilen des Plangebietes die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Daher sind zur Bewältigung des Immissionskonfliktes im Bebauungsplan weitergehende Maßnahmen (u.a. Festverglasung bei schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen) festgesetzt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Belange der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wurden in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen des Projektvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger sind umfangreiche Maßnahmen und Anforderungen geregelt.

Kultur- und Sachgüter

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist durch die Planung nicht gegeben.

Auswirkungen durch Abfälle

Die entstehenden Abfälle sowie behandlungsbedürftige Abfälle aufgrund des Aushubmaterials können unter Berücksichtigung der Entsorgungswege und -anforderungen dem Abfallkreislauf zugeführt werden.

Fazit

Durch die Bebauungsplanänderung wird eine bestehende Gewerbe-/Industriebrache einer neuen Nutzung zugeführt. Aufgrund der starken Vorbelastung des Plangebietes durch Veränderungen im Zuge der ehemaligen Nutzung und Bebauung sowie durch Altlasten sind die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt insgesamt gering.

Lediglich bezüglich des Schutzgutes Mensch bestehen erhebliche Auswirkungen aufgrund der hohen Verkehrs- und Gewerbelärmbelastung des Gebiets. Auf diese reagiert das städtebauliche Konzept mit einer weitgehend geschlossenen Randbebauung. Darüber hinaus werden umfassende Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Insgesamt trägt die Planung durch die Wiedernutzung einer Industriebrache für eine Wohnbebauung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahme bei.

Verfahrensverlauf und Ergebnis der Beteiligungsverfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. März 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung beschlossen. Der Beschluss wurde am 13.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) / 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 (2) BauGB und Umgang mit den Äußerungen

Am 19. Februar 2014 wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Informationsveranstaltung im KongressCenter im Kurhaus frühzeitig, transparent und offen über das städtebauliche Nutzungskonzept informiert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 28.02.2018 bis einschließlich 29.03.2018 in Form einer Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden mit Schreiben vom 20.02.2018 unter Beifügung der Bebauungsplanunterlagen über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 29.03.2018 aufgefordert.

Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) i.V.m. § 2 (2) BauGB werden wie folgt zusammengefasst.

Seitens der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben, diese beinhalteten u.a. folgende Anregungen:

- Höhe der Bebauung entlang der Frölingstraße mit 4 Vollgeschossen sehr hoch.
- Beeinträchtigung der Besonnung der Wohnhäuser nördlich der Frölingstraße.
- Einbeziehung der Grundstücke Frölingstraße Nr. 37 + 39.
- Berücksichtigung der Emissionen der Fa. Ringspann

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Hinweise zu folgenden wesentlichen Inhalten gegeben:

- Abweichung von den Zielen der Raumordnung (Einzelhandel)
- Bodenschutz und Grundwassersanierung
- Trinkwasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebiet
- Ableitung von Niederschlagwasser
- Immissionsschutz, erforderliche Schallschutzmaßnahmen
- Kampfmittel
- Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs- /Ausgleichsthematik)
- Erhalt vorhandener Bäume
- Aktualität der Artenschutzuntersuchung

Die seitens der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Äußerungen wurden geprüft und sind in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung eingeflossen.

Den Anregungen der Öffentlichkeit wurde nicht gefolgt.

Einschränkungen der Besonnung und Belichtung der nördlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

An der Festsetzung eines Gewerbegebietes für die Grundstücke Frölingstraße 37 und 39 sowie Schleußnerstraße 26 und 26a wird festgehalten, da hierdurch städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, die eine sinnvolle räumliche Trennung zwischen den östlich der Schleußnerstraße bestehenden Nutzungen und dem geplanten Wohngebiet darstellen bzw. die geplante Wohnbebauung durch eine mögliche gewerbliche Bebauung im betreffenden Bereich sinnvoll von den Verkehrslärmeinwirkungen der Schleußnerstraße abgeschirmt werden können.

Hinsichtlich der Ansiedelung des Einzelhandelsbetriebes wurde ein Zielabweichungsverfahren vom RPS/RegFNP 2010 durchgeführt. Die Zielabweichung wurde zugelassen.

Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurden umfangreiche Fachbeiträge und Gutachten zu den Themen Verkehr, Lärm, Bodenschutz und Grundwasser sowie Einzelhandel ergänzend in Auftrag gegeben sowie die Ergebnisse der erstellten Gutachten in

den Bebauungsplan und in den Umweltbericht eingearbeitet. Insbesondere der Verkehrs- und Gewerbelärm wurden umfassend untersucht. Es wurden umfangreiche Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin wurden eine Umweltprüfung und eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Bzgl. der sonstigen Belange werden durch die Planung keine erheblichen Konflikte hervorgerufen.

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB i.V.m. § 2 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2018 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 29.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 03.12.2018 unter Beifügung der Bebauungsplanunterlagen über die Planung unterrichtet und aufgefordert bis zum 18.01.2019 Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans zu nehmen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung sind Stellungnahmen zu folgenden wesentlichen Inhalten eingegangen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen abgegeben, diese beinhalteten u.a. folgende Anregungen:

- Erstellung eines Energiekonzepts

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Hinweise gegeben:

- Erstellung eines Energiekonzepts
- Ökologische Regenwassernutzung
- Aktualität der Artenschutzuntersuchung
- Aufenthaltsqualität auf den unbebauten Grundstücksbereichen
- Hinweise zu Kampfmitteln

Die gemäß § 2 (2) BauGB beteiligten Nachbargemeinden haben keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans geäußert

Fazit

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB, wurden die Begründung und Hinweise redaktionell zu folgenden Themen ergänzt.

Außerdem wurden aufgrund von internen Stellungnahmen textliche Festsetzungen redaktionell angepasst.

- Energiekonzept

Den Anregungen zur Aufnahme von Festsetzungen zur Energieeffizienz wurde nicht gefolgt. Die Belange der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wurden in der Planung berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Projektvertrages zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger. Begründung und Umweltbericht wurden um entsprechende Inhalte ergänzt.

- Regenwasserbewirtschaftung/-beseitigung

Die Begründung und der Hinweis im Bebauungsplan zum Umgang mit Niederschlagswasser (Rückhaltung und zeitverzögerte Einleitung in die Kanalisation) wurden angepasst.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu Werbeanlagen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Anbringung von Werbeanlagen an Gebäuden sowie zur Anzahl der zulässigen Werbeanlagen auf dem Grundstück wurden redaktionell angepasst.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Planung soll eine teils brachliegende gewerbliche Fläche einer Umnutzung zugänglich gemacht werden. Daher handelt es sich vorliegend um eine Bestandsüberplanung und die Nachnutzung einer Fläche im Siedlungsgefüge. Standortalternativen bestehen daher nicht.

Nutzungsalternativen zu der angestrebten wohnbaulichen Entwicklung mit einer ergänzenden Einzelhandels- sowie Kinderbetreuungseinrichtung bestehen nicht.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind innerhalb des Plangebietes Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 40.200 m² zulässig. Jedoch besteht für solche Nutzungen an diesem Standort in Bad Homburg kaum eine / bzw. keine Nachfrage. Eine industrielle Nachnutzung der Fläche scheidet aufgrund der bestehenden angrenzenden Wohnbebauung östlich und nördlich des Plangebietes aus.

Der Standort des ehemaligen Vickers-Areals besitzt durch seine Lage im Innenstadtbereich eine gute verkehrliche Anbindung sowohl für den Individualverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Bad Homburger Innenstadt sowie soziale Einrichtungen (insb. Schulen) liegen in fußläufiger Erreichbarkeit. Da es ein wesentliches städtebauliches Ziel ist, eine Nachnutzung der Liegenschaft zu etablieren, die sich in das bestehende Umfeld integriert und die bestehenden Bedarfe berücksichtigt, wird eine Nachnutzung des Standortes vorrangig für Wohnnutzungen präferiert.

Im Vorfeld der Planung wurden mögliche Planungsalternativen im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes als auch im Rahmen eines zweistufigen Investorenwettbewerbs geprüft. Folgenden städtebauliche Ziele und Entwurfparameter wurden seitens der Stadt Bad Homburg im städtebaulichen Rahmenkonzept herausgearbeitet und waren Grundlage für das Investorenwettbewerbs:

- Aufgrund der Belastungen des Plangebietes durch Verkehrs- und Gewerbelärm vorzugsweise Blockrandbebauung mit gegliederten Baukörpern und durchgängiger Vorgartenzone und Bildung von geschützten, ruhigen Wohnhöfen.
- Anordnung einer Kinderbetreuungseinrichtung sowie Nahversorgungseinrichtung
- Gebietsdurchquerungen auch für die Öffentlichkeit.
- Schaffung eines Quartiersplatzes.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden Planungsalternativen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung vor dem Hintergrund folgender Zielsetzungen geprüft und anschließend das Maß entsprechend festgelegt:

- Umnutzung und Nachverdichtung von innerstädtischen Flächen.
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Innen- vor Außenentwicklung).
- Deckung des dringenden Wohnraumbedarfes der Region in räumlicher Nähe zu öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen und sozialen Einrichtungen.
- Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung (Anstreben einer den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten angepassten hohen baulichen Dichte).
- Abschirmung des Innenbereiches vor Gewerbelärmimmissionen durch eine nach Süden geschlossene Randbebauung.

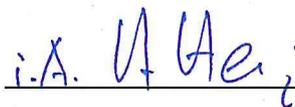
Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 „Frölingstraße, Schleußnerstraße, Schaberweg“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 06.05.2019



Dezernat I
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister



Fachbereich Stadtplanung
Holger Heinze
Fachbereichsleiter